

Teil C - Schiedsrichterordnung THV

§ 1 Allgemeines

Die Leitung des Schiedsrichterwesens im Thüringer Handball-Verband obliegt dem Schiedsrichterausschuss (im folgenden SRA genannt). Seine Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses vorgeschlagen und vom Präsidium berufen.

§ 2 Schiedsrichterausschuss (SRA)

Der SRA setzt sich aus dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses (VSRA-THV), dem Schiedsrichterlehrwart (SRLW-THV), den Schiedsrichterwarten der Bezirke (SRW-Bezirk) und weiteren berufenen Mitgliedern zusammen. Der SRA tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr.

§ 3 Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses (VSRA)

Der VSRA wird auf dem Verbandstag des THV gewählt. Der SRA wählt aus seinen Mitgliedern einen Stellvertreter.

Der VSRA oder ein berufener Schiedsrichtereinteiler des THV (SR-EINT THV) teilt die Schiedsrichter zur Leitung der Spiele auf THV-Ebene ein. Im Einzelfall kann die Einteilung auf die Schiedsrichterwarte der Bezirke oder auf Schiedsrichtereinteiler der Bezirke übertragen werden.

§ 4 Schiedsrichter

Schiedsrichter ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis (SR-Ausweis) verfügt und in der Schiedsrichterliste eingetragen ist. Voraussetzung für den Erwerb der SR-Lizenz ist die Mitgliedschaft in einem dem THV angehörenden Verein, die Vollendung des 14. Lebensjahres und ein erfolgreicher Prüfungsabschluss. Beim erstmaligen Erwerb einer SR-Lizenz ist die Gültigkeit des Ausweises auf 12 Monate befristet.

Zeitnehmer und Sekretär ist, wer über einen gültigen Zeitnehmer- bzw. Sekretäerausweis verfügt bzw. Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist.

Schiedsrichterbeobachter werden durch die Schiedsrichterausschüsse der jeweiligen Ebene benannt. Die Tätigkeit des Schiedsrichters, Zeitnehmer oder Sekretärs endet durch Rücktritt oder Streichung. Der Rücktritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegen über dem zuständigen Vorsitzenden des Bezirkes erfolgen.

Ein Schiedsrichter kann gestrichen werden, wenn er in einer Spielsaison

- sich durch mangelhafte Leistungen oder unwürdiges Verhalten als ungeeignet erweist,
- wegen Nichtausführung von Spielaufträgen rechtskräftig bestraft wurde (s. § 14 Abs. 1 Ziff. 16 RO DHB/THV).

Zuständig für die Bearbeitung der Aufträge auf Streichung ist der Schiedsrichterausschuss. Die Streichung erfolgt durch den Vorsitzenden des Bezirkes, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses und mit Bescheid der Sportinstanz.

Schiedsrichter können von ihren Pflichten auf schriftlichen Antrag vom Schiedsrichterwart des entsprechenden Bezirkes für die Dauer von bis zu zwei Jahren freigestellt werden.

§ 5 Einstufung

Dem SRA wird von jedem Bezirksschiedsrichterwart bis spätestens zum 1. April der jeweiligen Saison eine Vorschlagsliste der Schiedsrichter eingereicht, die zur Teilnahme an Lehrgängen auf THV-Ebene für die darauffolgende Saison vorgesehen sind.

Als Grundlage für die Einstufung der Schiedsrichter dienen das jährliche Lehrgangsergebnis und die Beobachtungen im Spiel. Nach dieser Einstufung benennt der SRA die Schiedsrichter, die zu Schiedsrichtern des THV-Leistungskaders ernannt werden.

§ 6 Schiedsrichterlehrgänge

Schiedsrichterlehrgänge auf THV-Ebene werden durch den SRA durchgeführt. Dabei obliegt dem VSRA (oder dessen Stellvertreter) die Leitung des jeweiligen Lehrgangs.

§ 7 Pflichten der Schiedsrichter

Schiedsrichter gelten in Ausübung ihres Amtes als Beauftragte des THV und stehen unter dessen besonderem Schutz. Schiedsrichter sind dazu verpflichtet, ihre Tätigkeit pünktlich und in regelgerechter Sportkleidung auszuüben.

§ 8 Spielleitung

Der Schiedsrichter leitet die Spiele, für die er mit Auftrag bestimmt wurde. Die eigenmächtige Bestimmung eines Vertreters ist ausgeschlossen.

§ 9 Spielwiederholungen wegen Nichterscheinen

Die Austragung eines Spieles genießt oberste Priorität. Der Schiedsrichter hat alle notwendigen Mittel zu Teil werden zu lassen, um diesen Grundsatz einzuhalten. Kommt es aufgrund von selbstverschuldeter Abwesenheit eines Schiedsrichters zur Nichtaustragung eines Spieles, ist der SRA berechtigt, dem Präsidium des THV Sanktionen vorzuschlagen.

§ 10 Kostenerstattung bei unverschuldeter Verspätung

Schiedsrichter, die sich ohne eigens Verschulden verspäten, rechnen, sofern das Spiel nicht mehr durch sie geleitet wird, nach der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) des THV beim Vizepräsident Finanzen des THV ab.

§ 11 Spielleitungsaufträge

Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufträge auszuführen. Im Falle der Verhinderung ist der Auftrag so rechtzeitig zurückzugeben, dass ein neuer Auftrag erteilt werden kann. Der Schiedsrichter hat nur Spiele zu leiten, zu deren Leitung er vom zuständigen Schiedsrichterwart bzw. vom zuständigen Schiedsrichtereinteiler beauftragt wurde. Es ist dem Schiedsrichter untersagt, auf Ersuchen von Vereinen (ohne Auftrag bzw. Genehmigung des zuständigen Schiedsrichterwartes oder Schiedsrichtereinteilers) Spiele zu leiten. Dies gilt auch für Freundschaftsspiele.

§ 12 Schiedsrichtersoll

Jeder Verein ist verpflichtet, dem THV die geforderte Zahl von einsatzfähigen Schiedsrichtern nach folgenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellen:

- Für jede zur Spielsaison gemeldete Mannschaft von Bundesliga bis Landesliga (ausgenommen sind Nachwuchsmannschaften), muss jeweils mindestens ein Schiedsrichter dem THV-Leistungskader angehören und dessen Einstufungskriterien nach § 5 dieser Ordnung erfüllen.
- Für alle Mannschaften anderer Spielklassen (einschließlich der Nachwuchsaltersklassen Jugend A und Jugend B) ist jeweils mindestens ein Schiedsrichter für den Einsatz mindestens im Bezirkskader zu melden.

Dabei gilt, dass der Schiedsrichter für denjenigen Verein im Schiedsrichtersoll angerechnet wird, bei dem er Mitglied zum Zeitpunkt des Schiedsrichterlehrganges war.

Die Leitung der Spiele in den Nachwuchsaltersklassen Jugend C bis Jugend F obliegt den Heimvereinen und wird nicht im Schiedsrichtersoll angerechnet.

Als einsatzfähig gilt, wer dem Schiedsrichtereinteiler des jeweiligen Kaderns für mindestens 15 Spieltage der Saison zur Verfügung steht.

Schiedsrichter, die oberhalb des THV-Landeskaderns (DHB- oder MHV-Kader) zum Einsatz kommen, müssen diese Bedingung für den THV nicht erfüllen.

Jeder gemeldete Schiedsrichter muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein. Für Erwachsenenmannschaften sind nur Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Erfassung der zur Absicherung des Spielbetriebes notwendigen einsatzfähigen Schiedsrichter, melden die Vereine ihre Schiedsrichter jeweils bis zum 30.04. der laufenden Saison per nuLiga-Schiedsrichtermeldung.

Jeder zum Soll fehlende Schiedsrichter zieht eine Geldbuße entsprechend § 25 RO des DHB/THV nach sich.

Auf Verbands- oder Bezirkshandballtagen gewählte Mitglieder des Präsidiums des THV und die Mitglieder des SRA werden auf das Schiedsrichtersoll angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ist nicht möglich.

In den beiden ersten Spielserien ab der Neugründung von Handballabteilungen, außer bei geschlossenem Vereinswechsel, sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.

§ 13 THV-Leistungskader und THV-Landeskader

Der THV-Leistungskader umfasst die Schiedsrichter der DHB- und MHV-Kader sowie die Schiedsrichter des THV-Landeskaderns, die zur Einteilung der Spiele auf landesweiter Ebene vorgesehen sind.

§ 14 Rechtsbehelfe

Bei Bestrafung eines Schiedsrichters kann sein Verein bei der zuständigen Rechtsinstanz Rechtsbehelf einlegen. Ebenso kann ein Schiedsrichter Einspruch, Berufung oder Revision durch seinen Verein gegen Urteile einlegen, die auf Grund seiner Schiedsrichtertätigkeit gefällt worden sind.

§ 15 Ahndung von Rechtsverstößen

Von den Schiedsrichtern muss in Ausübung ihres Amtes größte Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und, wenn sie als Auskunftsperson über Vorkommnisse bei Spielen vernommen werden, strengste Sachlichkeit gefordert werden. Bei Verstößen von Schiedsrichtern gegen Satzung und Ordnungen kann der SRA über das GP ein Verfahren beim Verbandssportgericht (VSG) des THV einleiten. In Fällen grober Pflichtverletzung oder in denen das Ansehen des THV gefährdet ist, sind Schiedsrichter bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens von Spielen des THV auszuschließen. Der vorläufige Ausschluss ist dem Schiedsrichterwart des zuständigen Bezirkes mitzuteilen.

§ 16 Freier Eintritt

Die Mitglieder des SRA und die Inhaber eines SR-Ausweises haben freien Eintritt bei allen Meisterschafts- und Pokalspielen, die in Verantwortung des THV gem. § 2 Ziff. 1 SpO DHB/THV durchgeführt werden.

§ 17 Schiedsrichterbeobachter

Zu einer Anzahl von Spielen werden vom VSRA oder von einer von ihm beauftragten Person Schiedsrichterbeobachter beauftragt, um gezielte Schiedsrichterbeobachtungen durchzuführen. Bei diesen Spielen ist dem Schiedsrichterbeobachter freier Eintritt und ein Sitzplatz zu gewähren.

§ 18 Finanzielle Entschädigungen

Die Reisekostensätze bestimmt die FGO des THV, ebenso ist die Höhe der Schiedsrichterentschädigung dort festgeschrieben.